

Konjunktur-Pakete Corona I und II Umstellung der Umsatzsteuersätze für das zweite Halbjahr

In den Konjunktur-Paketen Corona I und II sind Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer erfolgt (Corona I ist in Rechtskraft, Corona II soll bis zum 30.06.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und hat dann damit Rechtswirkung).

Die Umsatzsteuersätze sind mit Wirkung vom 01.07.2020 herabgesetzt worden – siehe beigefügte Tabellen (19% -> 16% bzw. 7% -> 5%, mit Besonderheiten bei Gastronomie).

Für die Beurteilung, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, gilt generell:

Sie nehmen den Umsatzsteuersatz, der für den Zeitpunkt gültig ist, in dem die Leistung abschließend erbracht wurde!

Es ist völlig egal, wann die Rechnung geschrieben oder bezahlt wird!

Beispiel 1:

Sie liefern einen Gegenstand* am 30.06.2020 aus, die Rechnung wird erst am 02.07.2020 geschrieben. Der Umsatzsteuersatz beträgt 19%!

Beispiel 2:

Sie erbringen eine Leistung*, die am 02.07.2020 abgeschlossen ist. Der Umsatzsteuersatz beträgt 16%.

*Gegenstände/Leistungen zum vollen Steuersatz.

Besonderheiten:

Bei **Anzahlungsrechnungen** und Abschlussrechnungen mit Anzahlungen sowie Verrechnung von **Gutscheinen** ist besondere Vorsicht geboten. Sollte es hier Unklarheiten geben, halten Sie bitte Rücksprache!

Achten Sie bitte darauf, dass Sie für Ihre **Eingangsrechnungen mit Dauercharakter**, z. B. **Miete, Leasing**, etc., neue Rechnungen mit 16% Umsatzsteuer für das zweite Halbjahr 2020 erhalten.

Zahlen Sie weiter den alten Betrag, **dann verlieren Sie die 3%** Umsatzsteuerdifferenz, weil nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (16%) als Vorsteuer abzugsfähig ist!

Abrechnung in Teilleistungsbeträgen: bei Leistungen, die als Teilleistungen definiert werden können (zeitlich: z.B. monatliche Leistungen, sachlich: Teilleistung als Bauabschnitt) und die Vertragsgestaltung noch offen ist, kann ggf. durch Abrechnungsmodi der Umsatzsteuersatz beeinflusst werden. Hier ist auf jeden Fall eine Beratung erforderlich.

Ein ausführliches Mandanteninformationsschreiben erhalten Sie in einem zweiten PDF.